

Bekanntmachung Nr. 009/2021 vom 24.02.2021

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

der Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des **Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes** (Überschwemmungsgebietsverordnung „**Beeck/Gereonsw**“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Beeckfließes – von der Quelle bei Baesweiler (Station 13,30) bis zur Mündung bei Honsdorf in die Wurm (Station 0,00) – und beiderseits des Gereonsweiler Fließes – von der Quelle bei Setterich (Station 7,30) bis zur Mündung südlich von Beeck in das Beeckfließ (Station 0,0) – im Bereich der Stadt Linnich im Kreis Düren, der Stadt Baesweiler in der Städteregion Aachen (ehemals Kreis Aachen) und der Stadt Geilenkirchen im Kreis Heinsberg. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 112 Abs. 1 S. 1 in der damals geltenden Fassung des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt. Die ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.04.2012 wurde im Amtsblatt Nr. 17 vom 30. April 2012, Seite 186-186, lfd. Nr. 259, bekannt gemacht. Sie trat am 07.05.2012 in Kraft.

Aufgrund der Umgestaltung des Gewässerverlaufs inklusive einer Flutmulde bei km 9+800 in Baesweiler-Floverich wurde das Überschwemmungsgebiet des Beeckfließes verändert. Obwohl es sich bei einer Flutmulde naturgemäß um eine Vergrößerung eines Überschwemmungsgebietes handelt, handelt es sich in diesem Fall um eine Verkleinerung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung wird in diesem Bereich entsprechend geändert. Die künftige Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist dem ausgelegten Kartenblatt Nr. 6/10 vom 08.06.2020 zu entnehmen, welches das bisherige Kartenblatt 6/10 vom 16.04.2012 ersetzt. Zudem wird die Übersichtskarte 1/1 vom 16.04.2012 durch die entsprechend angepasste Übersichtskarte 1/1 vom 08.06.2020 ersetzt. Im Übrigen bleibt die ordnungsbehördliche Verordnung des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 16.04.2012 unverändert bestehen.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt der vorstehend genannten Karten, durch die die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes vom 16.04.2012 geändert werden soll, ist gemäß § 83 Abs. 2 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei den Städten Baesweiler und Linnich sowie bei der Gemeinde Geilenkirchen, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie der Rathäuser in Baesweiler, Linnich und Geilenkirchen für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungs-

gesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit

vom 08.03.2021 bis 07.05.2021 einschließlich

werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags und freitags von 08:30 Uhr bis 15 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln, und montags bis freitags von 08:00 bis 11:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Raum 305/306, Mariastr. 2, 52499 Baesweiler Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221/147-2192 und bei der Stadtverwaltung Baesweiler unter Tel.02401/800 -305 / -306 oder 02401/800308 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine medizinische Maske zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i.V.m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Beeckfließes und des Gereonsweiler Fließes Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 21.05.2021** an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder an die Stadtverwaltung Baesweiler, Amt für Abwasserbeseitigung und Tiefbau, Mariastr. 2, 52499 Baesweiler zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

Anschließend wird die Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54.2.12.1- **Beeck/Gereonsw**
Köln, den 12.02.2021
Im Auftrag
gez. Goergen